

SATZUNG UND WAHLORDNUNG DES REITERVEREINS SINDELFINGEN

SATZUNG gemäß Beschluss Hauptversammlung vom 23.März 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
„REITERVEREIN SINDELFINGEN e.V.“

und hat seinen Sitz in Sindelfingen,
Albrecht-Dürer-Straße 15.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Absatz 1

Der Reiterverein Sindelfingen e.V. dient der Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports im Allgemeinen, sowohl theoretisch als auch praktisch und der Förderung der Jugendhilfe.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Sportliche Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
2. die Ausbildung und das Training von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen mit dem Schwerpunkt der Förderung reitbegabter Jugendlicher durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller pferdesportlicher Disziplinen,
3. therapeutisches Reiten,
4. den Tierschutz bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
5. Reiten und Fahren in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und der Verhütung von Schäden, sowie Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung,
6. die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Einbindung in die Vereinsarbeit und Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen gemäß gesonderter Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist,
7. die Veranstaltung von Reitturnieren und Teilnahme an solchen.

Absatz 2:

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, etc.) des WLSB (Württembergischen Landessportbund) und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich der Einzelmitglieder.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Hauptversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwendersentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig; er enthält sich jeder parteipolitischen und weltanschaulichen Aktivitäten,
2. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
3. die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern sowie Fördermitgliedern zusammen.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
3. Als fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder.
5. Ein Mitgliedsbeitrag wird von Ehrenmitgliedern nicht erhoben. Das gleiche gilt für Ehrenvorsitzende.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder über 18 Jahren haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Juristische Personen und Personengesellschaften haben lediglich ein aktives Wahl- und Stimmrecht, das von einer bevollmächtigten Person ausgeübt werden muss.
2. Die Mitglieder sind an die Haus- und Reitordnung, die jeweils vom Vorstand und von dem Geschäftsführenden Ausschuss gemeinsam beschlossen und bekannt gemacht wird, gebunden.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
4. Nur die aktiven und Ehrenmitglieder sind berechtigt, regelmäßig unter Beachtung der Haus- und Reitordnung die dem Pferdesport dienenden Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ausnahmen und Sonderregelungen können durch Beschluss des Vorstands erfolgen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen, E-Mail, etc.
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§7 Gebührenfestsetzung durch die Mitgliederversammlung

Die Gebührenliste für aktive und passive Mitglieder wird jeweils durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Beiträge

1. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jährlich zum 20. Januar des Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.
2. Die Vorankündigung für den Einzug der anderen Beiträge, z.B. Voltigierbeiträge, Arbeitsstunden oder Paddockgebühren erfolgt über die Homepage des Vereins oder

per Aushang mit einer Vorlauffrist von 1 Tag vor Fälligkeit. Alle anderen Einzüge, wie z.B. Reitkarten werden ohne weitere Vorankündigung eingezogen.

3. Beiträge und sonstige Gebühren sind im Voraus zu zahlen.
4. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, sowie zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage pro Jahr das Doppelte des Jahresbeitrages (Mitgliedsbeitrag) nicht übersteigen darf.

Als besondere Vorhaben gelten nur jene, die zur Erhaltung des Vereins notwendig sind oder der Verbesserung der Haltungsbedingungen dienen und nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden können (z.B. bei Nichtbewilligung eines Kredites).

Die Umlage wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist nur in finanziell extrem schwierigen Situationen anzuwenden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur jeweils bis zum 30. September auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden
 - c. durch Ausschluss.
 - d. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Es gelten die Fristen der Gebührenordnung.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - b. die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
 - c. gegen die Verpflichtung gegenüber dem Pferd verstößt
 - d. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt oder mit mehr als 3 laufenden Pferdeversicherungen trotz Mahnung im Verzug ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist persönlich Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen und gegen erhobene Vorwürfe Stellung zu nehmen, die ihm schriftlich mitzuteilen sind. Der Beschluss ergeht mit einfacher Mehrheit. Er ist tatbestandsmäßig zu begründen und schriftlich dem Betroffenen und dem Vorstand mitzuteilen.

6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Stiftungen, etc. Das ausgeschlossene Mitglied hat — sofern es ein oder mehrere Pferde im Stall untergestellt hat — innerhalb von 28 Tagen vom Tage des Ausschlusses an, die Einrichtungen des Vereins zu räumen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführende Ausschuss
4. der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe von Versammlungsort, -zeit und der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 3 Wochen liegen.
Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 1) Erstattung des Jahresberichtes,
 - 2) Vorlage der vom Finanzvorstand aufgestellten Jahresabschlussrechnung mit Bericht,
 - 3) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - 4) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
 - 5) Vorlage und Genehmigung des Haushalts für die Zeit bis 31.12. des laufenden Jahres,
 - 6) Wahlen,
 - 7) Anträge des Vorstands, des Geschäftsführenden Ausschusses oder der Mitglieder, sofern diese rechtzeitig dem Vorstand vorliegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung, die Teil dieser Satzung ist.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Beisitzer Marketing- und Presse zu unterschreiben. Werden mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses,
3. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
4. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
5. die Jahresschlussabrechnung,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
8. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
9. die Anträge nach § 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist die Satzungsänderung in vollem Wortlaut mit Begründung bekannt zu geben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden — wenn es die Belange des Vereins erfordern — jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich den Antrag zur Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

Bei Eingang eines solchen Antrags hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand
2. Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, jeweils alleine (Einzelvertretungsberechtigung).
3. Der 1. Vorsitzende ist im Innenverhältnis für die Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich und hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses zu sorgen. Er koordiniert die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, er beruft die Sitzungen des Vorstands, des Geschäftsführenden Ausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
4. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende, danach der Finanzvorstand an die Stelle des 1. Vorsitzenden.
5. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine

Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

8. Der Verein und seine Mitglieder verzichten gegenüber dem Vorstand auf Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Pflichtverletzungen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 16 Geschäftsführender Ausschuss

1. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer als
 - o Beisitzer Marketing- und Presse
 - o Beisitzer Turniersport
 - o Beisitzer Freizeitsport
 - o Beisitzer Technik
 - o Beisitzer Jugend
 - o Beisitzer Bewirtung

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf 1 Jahr.

Die Aufgaben der Beisitzer bestimmen sich nach Maßgabe des Organisationsstatuts für den Geschäftsführenden Ausschuss, das vom Vorstand nach Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses beschlossen wird.

Das Organisationsstatut ist den Mitgliedern in seiner jeweiligen Fassung in angemessener Weise, etwa durch Aushang, zur Kenntnis zu bringen.

2. Bei Abstimmungen im Geschäftsführenden Ausschuss haben die Mitglieder des Vorstandes je zwei Stimmen, die Beisitzer je eine Stimme. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Das Protokoll soll als Auszug im Schaukasten ausgehängt werden.
4. Dem Geschäftsführenden Ausschuss obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Mitwirkung bei größeren Vorhaben des Vereins. Insbesondere beschließt der Geschäftsführende Ausschuss über
 - o Einsprüche bei Neuaufnahmen
 - o die Haus- und Reitordnung
 - o die Genehmigung der von der Vereinsjugend beschlossenen Jugendordnung und ihre Änderung
 - o die Neuerstellung, Erweiterung und Erhaltung aller Anlagen, die dem Zweck des Vereins dienen
 - o die Teilnahme des Vereins, seiner Angestellten und Einrichtungen an sportlichen Veranstaltungen des Vereins
 - o die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.
5. Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn acht Stimmen anwesend sind. Die Mitglieder müssen mit einer Frist von acht Tagen geladen werden.
6. Der Verein und seine Mitglieder verzichten gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss auf Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Pflichtverletzungen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurück zu führen sind.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist, auch über Streitigkeiten innerhalb des Vorstands und Geschäftsführenden Ausschusses. Der Ehrenrat entscheidet insbesondere auf Antrag des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 dieser Satzung. Seine Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Streitigkeiten miteinander dem Ehrenrat zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds, insbesondere des Vorstands und des Geschäftsführenden Ausschusses zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Ehrenrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
5. Er darf folgende Sanktionen verhängen:
 - a. Verwarnung;
 - b. Verweis;
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
 - e. Ausschluss aus dem Verein.
6. Jede Entscheidung ist dem Betroffenen und Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V./Württembergischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Vereinsjugend

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins bilden die Vereinsjugend im Reiterverein Sindelfingen als Jugendorganisation des Vereins.

Diese Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die nach Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss in Kraft tritt.

Wird von der Vereinsjugend ein Vereinsjugendsprecher gewählt, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat dieser entgegen § 5 der Satzung stets das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

WAHLORDNUNG

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Geschäftsführenden Ausschusses, des Ehrenrats und der Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wahlrecht und Stimmrecht ergibt sich aus § 5 der Satzung. Jedes Mitglied hat bei den Wahlen 1 Stimme, die Stimme kann nur von persönlich anwesenden Mitgliedern abgegeben werden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt stets in geheimer schriftlicher Abstimmung.
4. Zur Wahl des Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlleiter zu bestimmen.
Die Wahl in alle übrigen Ämter leitet der Vorsitzende.
5. Für die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, des Ehrenrats und der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung eine geheime schriftliche Abstimmung oder offene Stimmabgabe durch Handzeichen beschließen.
6. Der Wahlleiter, bzw. der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Wahlvorschläge entgegenzunehmen.
Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist in alphabetischer Reihenfolge über die Kandidaten abzustimmen. Der Kandidat, der die meisten Ja-Stimmen erhält, ist gewählt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme.
7. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten benannt, kann jedes Mitglied nur für einen Kandidaten seine Stimme abgeben.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Zeit von 2 Jahren, die jeweils in den folgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen ihren Rechnungsprüfungsbericht abzugeben haben. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus, oder legt er sein Amt nieder, bestimmt der Geschäftsführende Ausschuss einen Ersatzrechnungsprüfer.
9. Eine Wiederwahl ist stets unbeschränkt möglich.

JUGENDORDNUNG DER VEREINSJUGEND IM REITERVEREIN SINDELFINGEN e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Reitervereins Sindelfingen e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle, regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie Mitglieder des Reitervereins Sindelfingen e.V. bilden die Vereinsjugend im Reiterverein Sindelfingen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder, sowie die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung,
2. der Jugendvertreter,
3. der Vereinsjugendsprecher,
4. der Jugendkassenwart.

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Der Jugendvertreter des Reitervereins Sindelfingen e.V. hat im Einvernehmen mit dem Vereinsjugendsprecher den Termin für die Jugendvollversammlung mindestens 4 Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung anzusetzen und dazu mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Die Jugendvollversammlung nimmt den Bericht des Jugendvertreters, des Vereinsjugendsprechers und den Kassenbericht des Jugendkassenwarts entgegen. Die Jugendvollversammlung beschließt über die Entlastung des Vereinsjugendsprechers und des Vereinsjugendkassenwarts.

Die Jugendvollversammlung wählt auf ein Jahr mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vereinsjugendsprecher und den Vereinsjugendkassenwart.

Die Jugendvollversammlung diskutiert vorliegende Anträge ihrer Mitglieder und fasst darüber Beschlüsse.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gem. §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen, dem Vorstand des Reitervereins Sindelfingen e.V. und jedem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Reitervereins Sindelfingen e.V. gestellt werden.

§ 5 Jugendvertreter

Der vom Reiterverein Sindelfingen e.V. gewählte Jugendvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss des Reitervereins Sindelfingen e.V. und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendvollversammlung, koordiniert alle Aktivitäten der Vereinsjugend und der in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins. Er erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Vereinsjugendsprecher Vorschläge und Anträge der Vereinsjugend an den Reiterverein Sindelfingen e.V. und setzt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung um.

§ 6 Vereinsjugendsprecher

Der Vereinsjugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein gegenüber dem Vorstand und Geschäftsführenden Ausschuss des Vereins. Er darf deshalb bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muss Mitglied der Jugendvollversammlung sein. Er hat den Jugendvertreter in seinen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird von dem Jugendkassenwart geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende jeweils mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln und etwaigen weiteren Zuschüssen aus der Vereinskasse. Die Verwaltung der Jugendkasse hat der Jugendkassenwart in engem Zusammenwirken mit dem Finanzvorstand des Vereins vorzunehmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und danach vom geschäftsführenden Ausschuss des Reitervereins Sindelfingen e.V. mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für etwaige Änderungen. Die Jugendordnung, bzw. Änderungen dazu, treten mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Ausschuss des Reitervereins Sindelfingen e.V. in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.